

Eignung der Weiterbildungsbefugten



Zur fehlenden fachlichen und/oder persönlichen Eignung der Weiterbildungsbefugten

Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Arzt die Bezeichnung führt, fachlich und persönlich geeignet ist und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen kann (§ 5 Abs. 2 WBO). Die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. November 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006, sieht außerdem nach § 7 einen Widerruf der Weiterbildungsbefugnis vor, „wenn

ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung des Arztes als Weiterbilder ausschließt, ...“.

Der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer hat am 6. April 2002 dazu Kriterien beschlossen und diese am 7. August 2006 durch den Passus II.5 ergänzt.

Aus gegebenem Anlass und auf Wunsch von Mitgliedern veröffentlichen wir diese Kriterien.

I. Kriterien zur fehlenden fachlichen Eignung für die Weiterbildungsbefugnis

1. Fehlender Nachweis der entsprechenden Arztbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung.
2. Grundsätzlich fehlende Eignung bei Erwerb der entsprechenden Arztbezeichnung
 - erst vor weniger als 3 Jahren bei Gebieten
 - erst vor weniger als 1 Jahr bei Schwerpunkten.
3. Ungenügender/fehlender Nachweis regelmäßiger Fortbildung in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung.

II. Kriterien zur fehlenden persönlichen Eignung für die Weiterbildungsbefugnis

1. Ausschluss des Arztes vom aktiven/passiven Wahlrecht zur Kammerversammlung gem. § 10 Abs. 3 Sächsisches Heilberufekammergesetz.

2. Einleitung eines Rüge- oder berufsgerichtlichen Verfahrens entsprechend dem Sächsischen Heilberufekammergesetz oder einer vergleichbaren berufsrechtlichen Regelung oder einer entsprechenden berufsrechtlichen Verurteilung durch ein Berufsgericht oder Verurteilung durch ein Strafgericht.

3. Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße oder Erteilung eines Strafbefehls, sofern die in Rede stehende Tat mit dem ärztlichen Beruf in Zusammenhang steht, ein berufsrechtlicher Überhang besteht und ein noch zeitlicher Zusammenhang zwischen Erteilung der Weiterbildungsbefugnis und der Verurteilung liegt.

4. Nachweislich ausgestellte falsche Weiterbildungszeugnisse, zum Beispiel inkorrekte Angaben über Tätigkeiten unter dem Weiterbilder, unrechtmäßige Bestätigung des Erwerbes von Weiterbildungsinhalten, von aktiv erbrachten Leistungszahlen oder von nicht realisierten Bereitschaftsdienstzeiten und ähnlichem.

5. Eine Überprüfung der persönlichen Eignung durch die Sächsische Landesärztekammer erfolgt bei Nachweis der Verletzung des Arbeitszeitgesetzes und/oder des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung in der jeweils geltenden Fassung.

Prof. Dr. med. Gunter Gruber
Vorsitzender Ausschuss Weiterbildung